



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich I Grillo / Busdepot“ und der geringfügigen Änderung des Sanierungsgebietes „Teilbereich I Grillo / Busdepot“

I. Satzung

zur Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich I Grillo/Busdepot“ vom 11.07.1973 (in Kraft getreten am 14.07.1973) und über die geringfügige Änderung des Sanierungsgebietes „Teilbereich I Grillo/Busdepot“ vom 15.08.1974 (in Kraft getreten am 23.08.1974) vom 24.09.2010.

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Teilbereich I Grillo / Busdepot“ vom 11.07.1973 (in Kraft getreten am 14.07.1973) und über die geringfügige Änderung des Sanierungsgebietes „Teilbereich I Grillo / Busdepot“ vom 15.08.1974 (in Kraft getreten am 23.08.1974) werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Die Aufhebungssatzung einschließlich eines Übersichtsplans liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 24.09.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

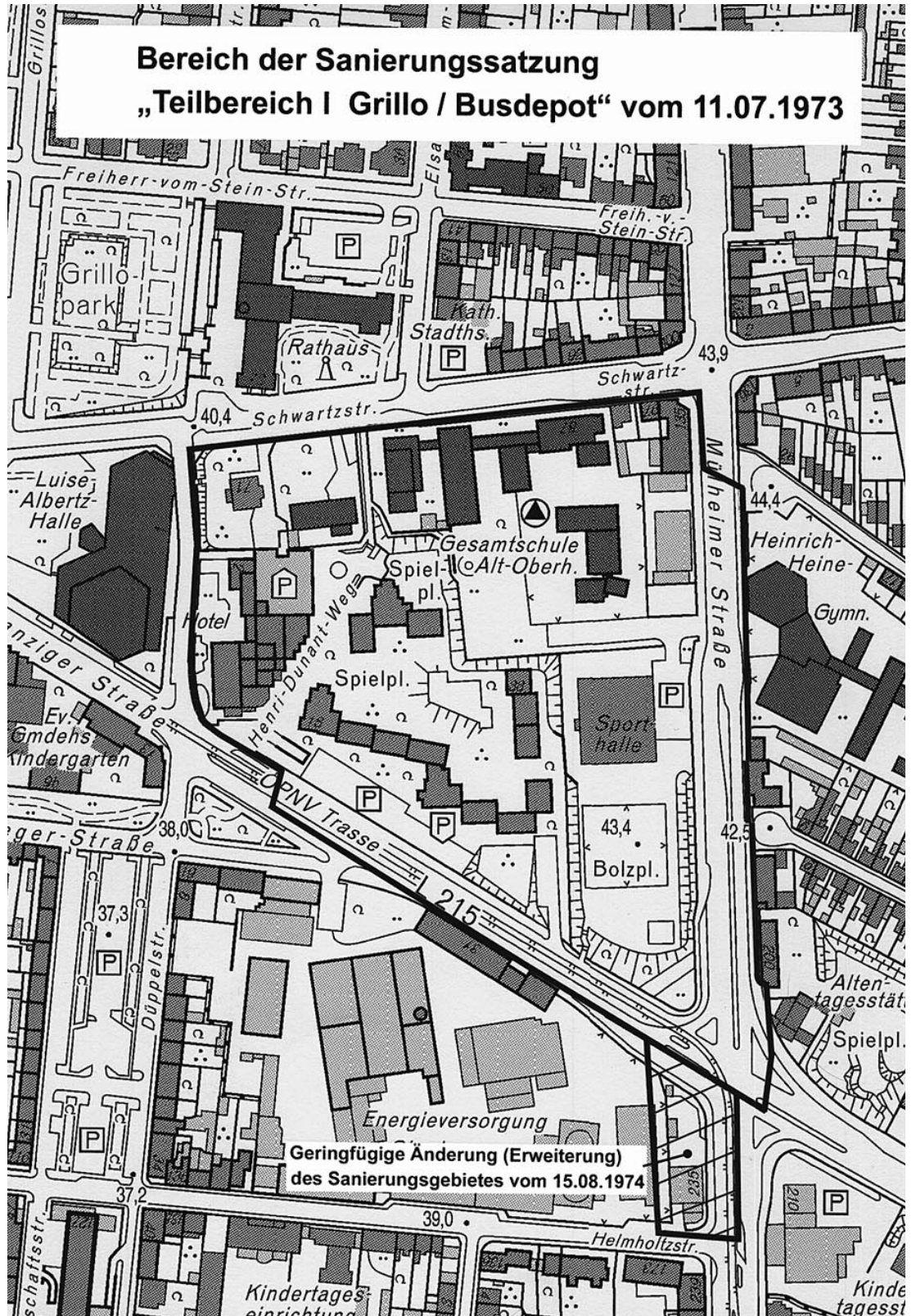
INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 227 bis Seite 239

Ausschreibung

Seite 240



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg -

I. Der Bebauungsplan Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg - wurde vom Rat der Stadt am 20.09.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche, nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 866; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr.384, 385, 307 und 304; 5,0 m entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr.304; abknickend zur nordöstlichen Seite des Gebäudes Höhenweg Nr. 33; nordöstliche Seiten der Gebäude Höhenweg 33-39 und entsprechende Verlängerung bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 866; südöstliche Grenzen des Flurstücks Nr.866.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

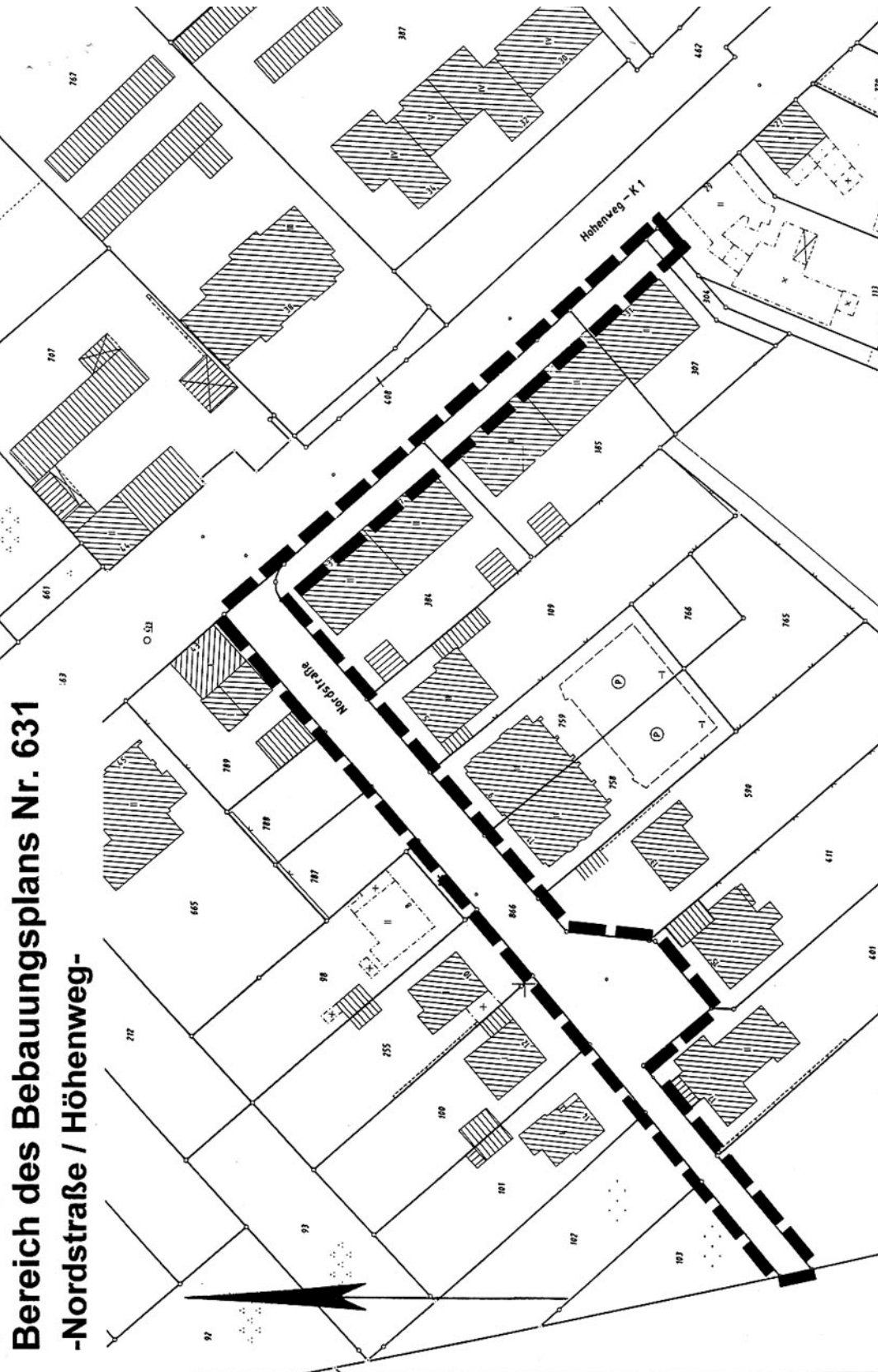
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 631 - Nordstraße / Höhenweg - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 27.09.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 631
-Nordstraße / Hohenweg-**

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße -

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 585 - Weißensteinstraße/Erlenstraße - vom 15.07.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 02.11.2010 bis 02.12.2010 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Erlenstraße im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen für den Bebauungsplan nicht vor.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und erfasst die Erlenstraße im Bereich zwischen der Weißensteinstraße und dem Hauptkanal Sterkrade.

Der Rat der Stadt hat am 20.09.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

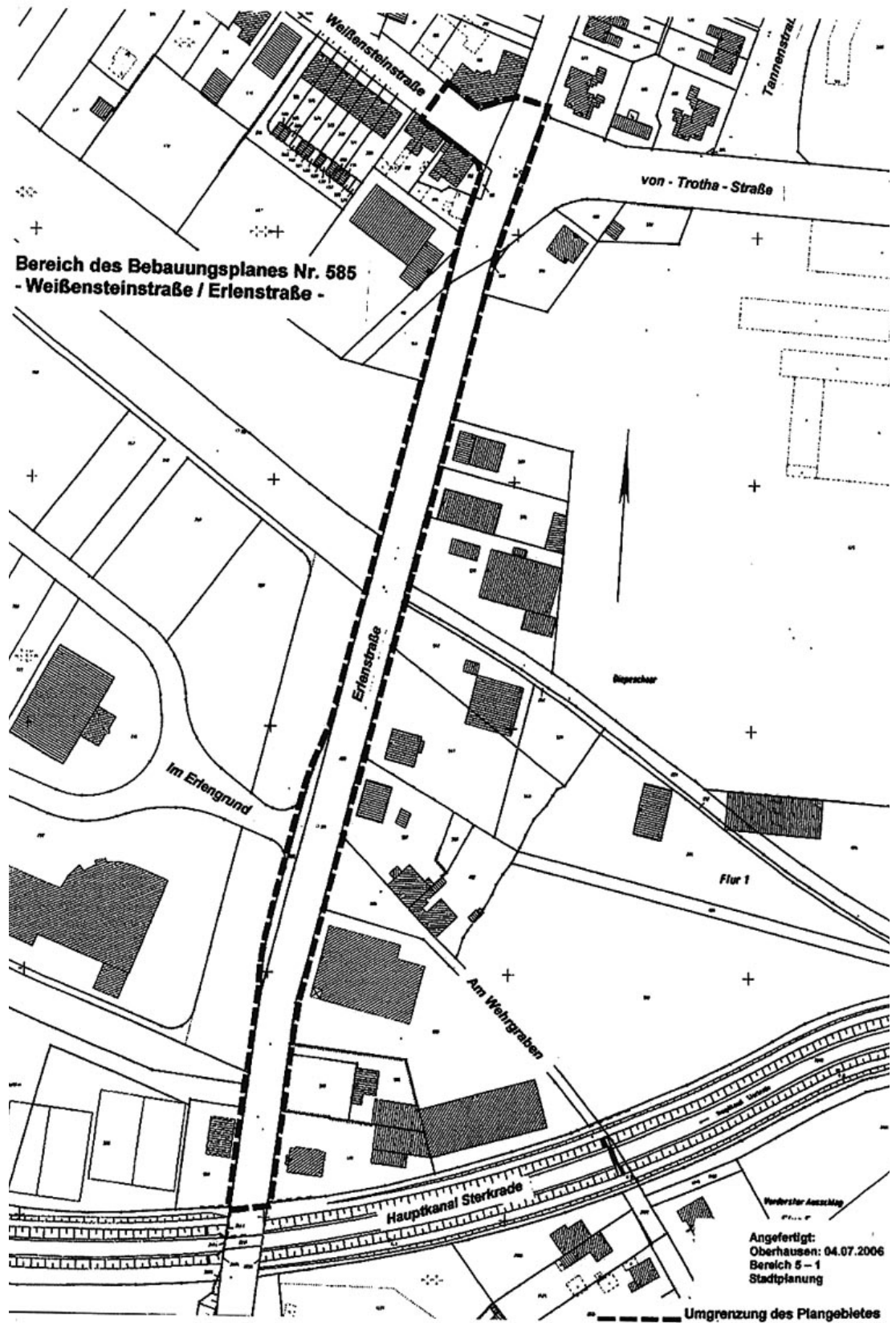
Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.09.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 576 - Sterkrader Tor -

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 576 - Sterkrader Tor - liegt in der Zeit vom **25.10.2010 bis 08.11.2010** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung-:

Montag – Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:

Montag – Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I; S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 18 und 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, am Grenzpunkt A verspringend zur westlichen Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, südliche Seite der Bahnhofstraße mehrfach verspringend zur östlichen Gebäudekante des Gebäudes Bahnhofstraße 68, Verlängerung der östlichen Gebäudekante bis zur nördlichen Seite der Bahnhofstraße, nördliche Seite der Bahnhofstraße, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 604, Flur 18 und deren Verlängerung bis zur südlichen Seite der Bahnhofstraße, südliche Seite der Bahnhofstraße, südliche Seite der Holtener Straße, westliche Seite der Dorstener Straße, in deren weiteren Verlauf angrenzend an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 549 (Verkehrsanbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring) bis zum Eugen-zur-Nieden-Ring.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

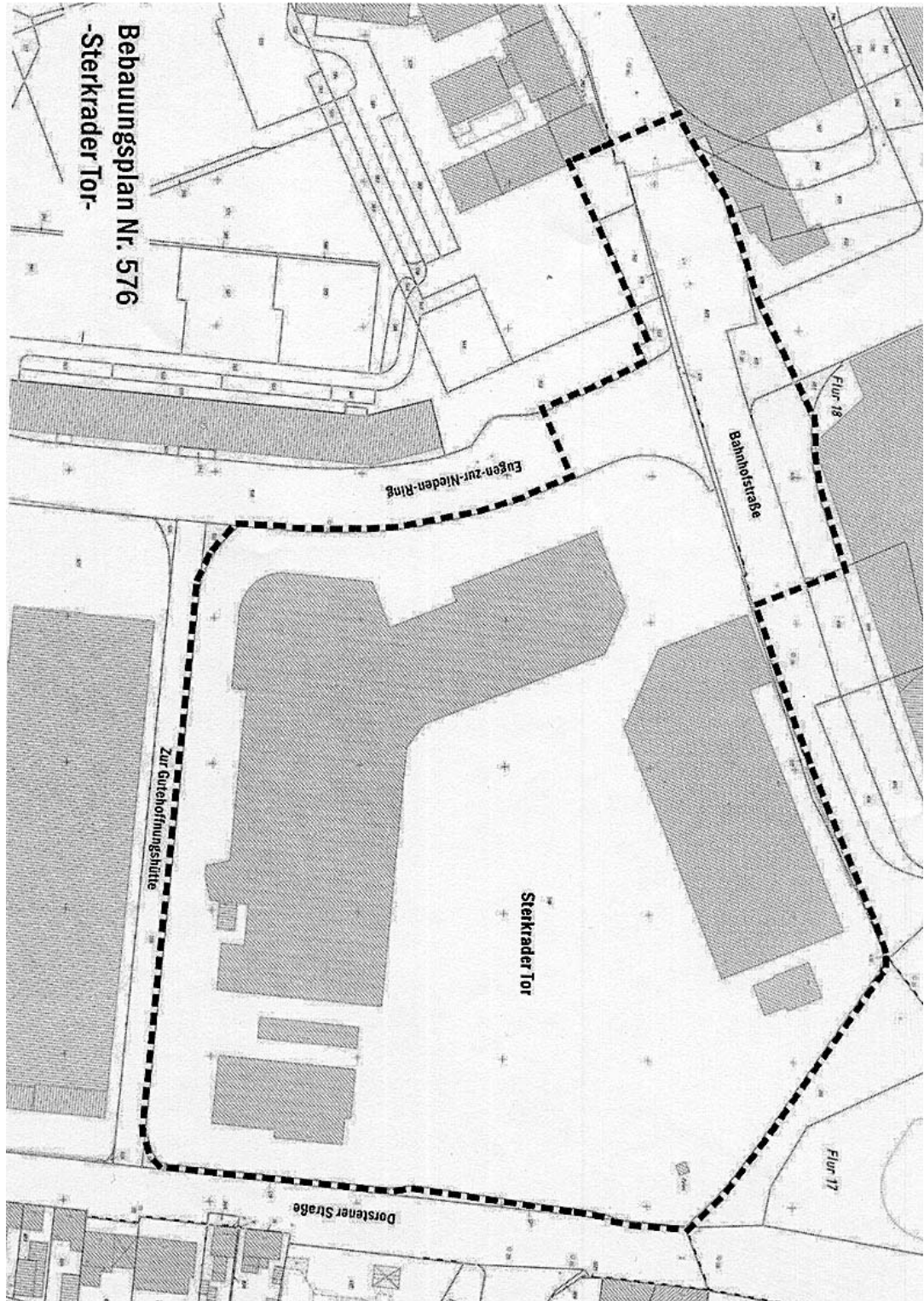
Oberhausen, 29.09.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 576 - Sterkrader Tor -

Der Einkaufsbereich „Sterkrader Tor“ wurde 2005 bereits nach § 34 BauGB genehmigt. Auf ein konkretes Bebauungsplanverfahren wurde zum damaligen Zeitpunkt verzichtet, da die Zulässigkeit auf dieser Grundlage gegeben war. Zur Steuerung der weiteren Entwicklungen soll sowohl im Interesse des Eigentümers als auch im Interesse der Stadt Oberhausen ein Rahmen durch einen Bebauungsplan vorgegeben werden. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 15.05.2006 durch den Rat der Stadt Oberhausen. Der Bebauungsplan wird den Einkaufsbereich „Sterkrader Tor“ für die Zukunft baurechtlich sichern und Vorgaben über die Zulässigkeit künftiger Änderungen schaffen. Das Sterkrader Stadtteilzentrum soll, durch Festsetzung von Flächen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, insbesondere mit den Bausteinen Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Schwerpunkt Gesundheit) ergänzt werden. Weiterhin soll die funktionale wie städtebauliche Einbindung des Sterkrader Tors, nachhaltig gefestigt und gesichert werden.

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 - Liricher Straße / Rosenstraße -

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 - Liricher Straße / Rosenstraße - vom 11.08.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 25.10.2010 bis 25.11.2010 einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Anlagengeräusche zum Bauvorhaben „Liricher Straße/Rosenstraße“ in Oberhausen. Gutachten vom 24.04.2008 im Auftrag Funke und Popal Architekten, Essen.
- Anlagen- und Straßenverkehrsgeräusche am Bauvorhaben „Liricher Straße/Rosenstraße“ in Oberhausen. Gutachten vom 26.05.2008 im Auftrag der Konvent Bau und Boden AG - Oberhausen, Essen.
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplangebietes 23 Oberhausen, Liricher Straße/Rosenstraße verursacht durch den Betrieb der Lackieranlage des benachbarten Kfz-Reparaturbetriebes Mattern. Gutachten vom 05.01.2001 im Auftrag Konvent Bau und Boden AG - Oberhausen. Essen.
- Nachtrag zur gutachterliche Stellungnahme vom 05.01.2009 zu den Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplangebietes 23 Oberhausen, Liricher Straße/Rosenstraße verursacht durch den Betrieb der Lackieranlage des benachbarten Kfz-Reparaturbetriebes Mattern. Gutachten vom 05.01.2001 im Auftrag der Konvent Bau und Boden AG - Oberhausen. Essen.
- Bodenuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Liricher Straße/Rosenstraße in Oberhausen. Gutachten vom 06.05.2008 im Auftrag der Konvent Bau und Boden AG - Oberhausen. Oberhausen.
- Versickerungsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Liricher Straße/Rosenstraße in Oberhausen. Gutachten vom 28.05.2008 im Auftrag der Konvent Bau und Boden AG - Oberhausen. Oberhausen.
- Bodenmanagement zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Liricher Straße/Rosenstraße in Oberhausen. Gutachten vom 28.09.2009 im Auftrag der Konvent Bau und Boden AG - Oberhausen. Oberhausen.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Nohlstraße; südliche Seite der Helmholtzstraße; westliche Seite der Gewerkschaftsstraße und nördliche Seite der Marktstraße.

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 21.09.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf
des Bebauungsplanes Nr. 23 - Liricher
Straße / Rosenstraße -**

Es ist die Errichtung eines Wohngebietes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Verkehrsflächen geplant. Das Plangebiet wird bzw. wurde als Stellplatz für Wohnwagen genutzt bzw. liegt brach (ehem. Bauhof). Es sind kaum Gehölze oder sonstige Vegetation vorhanden.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter keine erheblichen Umweltbelange entgegenstehen.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 - Liricher Straße / Rosenstraße -



Angefertigt:
Oberhausen, 16.03.2007
Bereich 5 - 1 Stadtplanun
Umgrenzung des Plangebietes



Hinweis zur Sterkrader Fronleichnamskirmes 2011 von Mittwoch, 22 Juni, bis Montag, 27. Juni 2011, im Stadtteil Oberhausen-Sterkrade:

Bewerber für die Sterkrader Fronleichnamskirmes 2011 können die Kriterien für die Zulassung zur v. g. Kirmes ab dem 02.11.2010 bei folgender Anschrift / Telefonnummer anfordern:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Bereich 2-4 / Öffentliche Ordnung, 46042 Oberhausen, Telefonnummer: 0208 825-3028.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Horst Ohletz

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für ein Vorhaben der Firma C. M. R. Recycling Vertriebs GmbH, Ripshorster Straße 386, 45357 Essen

Stadt Essen
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
113-GB.0003/10/0809B2

Essen, den 01.10.2010

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG:

Auf Antrag vom 12.07.2010 der Trägerin des Vorhabens wird hiermit gem. § 21 a der 9. BImSchV die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadt Essen hat der Firma C. M. R. Recycling Vertriebs GmbH, Ripshorster Straße 386, 45357 Essen, mit Datum vom 27.07.2010 eine Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

**I.
Verfügender Teil:**

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2009 erteile ich Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter nach § 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten und einer

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag

auf dem Grundstück Ripshorster Straße 386, 45357 Essen, Gemarkung Dellwig, Flur 16, Flurstück 104.

**II.
Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte eine eingelegte Klage auch die Kostenentscheidung betreffen, so hat eine solche Klage für Ihre Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung; der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Diese Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Festlegungen/Regelungen zum Immissionsschutz (Geräuschimmissionen, Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe), Baurecht, Brandschutz, Abfallrecht, Wasserrecht und Arbeitsschutz.

III.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegen in der Zeit von Montag, dem 18.10.2010 bis einschließlich Donnerstag, dem 18.11.2010 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Stadt Essen - Bürgeramt Borbeck-, Rudolf-Heinrich-Straße 1, 45355 Essen

Montag bis Dienstag von	08.00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag von	08.00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Freitag von	08.00 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Stadt Oberhausen - Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld-, Bottroper Straße 183, 46117 Oberhausen, Zimmer 10/11

Montag bis Mittwoch von	08.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von	08.00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Freitag von	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG, auch gegenüber Dritten, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Steinbrink

**Gasometer Oberhausen GmbH
Essener Straße 3, 46047 Oberhausen**

Jahresabschluss 2009

Die Gesellschaft hat am 17.09.2009

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, den 1.10.2010

Die Geschäftsführung

Ausschreibung

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:
Teilausbau Lindermannstraße von Landwehr bis Rehmer

- Leistung:**
- ca. 1.350 m² Teerhaltige Befestigung der Fahrbahn aufnehmen
 - ca. 1.350 m² Asphalttragschicht herstellen
 - ca. 1.350 m² Splitt-Mastix liefern und einbauen
 - ca. 1.150 m² Gehwegbefestigung aufnehmen und erneuern
 - ca. 425 m Bordsteine aufnehmen und erneuern
 - ca. 425 m Rinnenbahn aufnehmen und erneuern
 - 6 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung erneuern
 - 5 Stck. Schachtabdeckungen liefern und einbauen

Bauzeit:
Anfang 03. KW 2011 - Ende 11. KW 2011

Zuschlagsfrist:
10.12.2010

Die Angebotsunterlagen können ab 15.10.2010 bis 27.10.2010 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

Maßnahme:
Teilausbau Lindermannstraße von Landwehr bis Rehmer

Projekt-Nr.:
Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Kostenbeitrag:
28,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:
Herr Barmscheid
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 04.11.2010, um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.



Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...

 **Bunker** Oberhausen
museum

Im ehemaligen Knappenbunker
Jetzt Bürgerzentrum Alte Heid
Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen
Infos unter Telefon 0208 41249-32 oder
www.oberhausen.de/bunkermuseum.php

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 4. November 2010
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2010 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208 / 85 78-180 und 184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de